

Information für die Polizei

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

nach § [36 StVO](#), Absatz 5 ist es der Polizei erlaubt eine "Überprüfung auf **Verkehrstüchtigkeit**" vorzunehmen (s. StVO, §36 Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten). Nicht erlaubt ist es ihr dagegen die "**Fahrtüchtigkeit**" zu prüfen, dies darf nur die Führerscheinstelle. Unzulässig sind auch Aufforderungen zu Urintests, Schweißtests (Wischtest) oder die Aufforderung zu sogenannten physiopathologischen Untersuchungen wie "Finger zur Nase führ"-Übungen, auf einer Linie gehen oder sich mit einer Taschenlampe in die Augen leuchten zu lassen.

Grundsätzlich darf eine Durchsuchung nur durchgeführt werden wenn zureichende fundierte juristische Beweise vorliegen, das bedeutet, daß man Strafmittel (Werkzeuge einer Straftat) bei sich führt. Nur dann, dann kann die Polizei nach [§ 102 StPO](#) "Verdächtige Person" oder [§ 103 StPO](#) "Durchsuchung einer unverdächtigten Person" eine Durchsuchung durchführen.

Sollten Sie gegen meinen Willen eine Durchsuchung durchführen oder mir gar drohen mich mit auf die Wache zu nehmen, so machen Sie sich strafbar, gemäß den folgenden Straftatbeständen:

- § [239 StGB](#) Freiheitsberaubung
- § [240 StGB](#) Nötigung, Absatz 4 Besonders schwerer Fall da Sie als Amtsinhaber ihre Befugnisse missbrauchen
- § [340 StGB](#) Körperverletzung im Amt
- § [343 StGB](#) Aussageerpressung
- § [344 StGB](#) Verfolgung Unschuldiger

In diesem Fall werde ich unverzüglich bei der zuständigen Staatsanwaltschaft **Strafanzeige** und **Strafantrag** gegen Sie stellen.

Eine Blutabnahme ist eine körperliche Untersuchung nach [§ 81a StPO](#) und ein so schwerwiegender Eingriff in die körperliche Unversehrtheit, daß darüber ein Richter entscheiden muss. Steht kein Richter zur Verfügung, da möglicherweise gerade keiner im Dienst ist, so muss der Staatsanwalt benachrichtigt werden. Sowohl Richter als auch Staatsanwalt müssen zureichend fundierten juristische Beweise von Ihnen vorgelegt werden, die eine solche Maßnahme rechtfertigen.

Anlage: Strafprozessordnung (Auszug)

Strafprozessordnung (Auszug)

§ 81a

(1) Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des Beschuldigten zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist.

(2) Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu.

(3) Dem Beschuldigten entnommene Blutproben oder sonstige Körperzellen dürfen nur für Zwecke des der Entnahme zugrundeliegenden oder eines anderen anhängigen Strafverfahrens verwendet werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.

§ 102

Bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

§ 103

(1) Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet. Zum Zwecke der Ergreifung eines Beschuldigten, der dringend verdächtig ist, eine Straftat nach § 89a des Strafgesetzbuchs oder nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches oder eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten begangen zu haben, ist eine Durchsuchung von Wohnungen und anderen Räumen auch zulässig, wenn diese sich in einem Gebäude befinden, von dem auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, daß sich der Beschuldigte in ihm aufhält.

(2) Die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 gelten nicht für Räume, in denen der Beschuldigte ergriffen worden ist oder die er während der Verfolgung betreten hat.